

Schlichtungsempfehlung

Am 09.11.2011 ging hier eine Beschwerde vom Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin ein.

Gegenstand der Beschwerde ist die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein Bonus nach einjähriger Durchführung des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vertrages zusteht.

Dem Vertrag [...] lag die Belieferung mit Energie zugrunde, die am 01.08.2010 begann und am 31.07.2011 aufgrund einer Kündigung des Beschwerdeführers endete.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) dieses Vertrages enthielten in Nr. 7.3 die Klausel: „Wenn sie als Neukunde einen Vertrag mit [der Beschwerdegegnerin] schließen, bietet Ihnen [die Beschwerdegegnerin] einen einmaligen Bonus. Damit dieser fällig wird, darf Ihr Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten zwölf Versorgungsmonate von Ihnen selbst oder [der Beschwerdegegnerin] gekündigt werden.“

Die Zulässigkeit der Beschwerde wurde am 17.01.2012 bejaht.

Die Schlichtungsstelle ist der Ansicht, dass aufgrund der Formulierung der AGB-Klausel im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Bonuszahlung besteht. Es wurde im Verlaufe der ersten zwölf Versorgungsmonate der Vertrag gekündigt. Der Wortlaut der AGB-Klausel ist klar, weder intransparent noch mehrdeutig oder irreführend.

Die vorliegende Klausel muss daher anders beurteilt werden als die AGB-Klausel der Versorgerin, die im Dezember 2011 von der Schlichtungsstelle als unwirksam erachtet wurde. Dort lautete die Klausel „Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit ... [der Beschwerdegegnerin] schließen, gewährt Ihnen ... [die Beschwerdegegnerin] einen einmaligen Bonus. Dieser wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresrechnung verrechnet. Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam.“ Der dortige letzte Halbsatz („... es sei denn...“) ist hier nicht vorhanden.

Es wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Verbraucher ist damit einverstanden, dass aus dem Vertrag kein Bonus geleistet wird.

Berlin, den 08.03.2012

Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann